

Regierungsratsbeschluss

vom 26. Februar 2019

Nr. 2019/305

KR.Nr. I 0176/2018 (BJD)

Interpellation fraktionsübergreifend: Bessere Ausnützung der Bauzone Stellungnahme des Regierungsrates

1. Interpellationstext

Mit der Revision des eidg. Raumplanungsgesetzes wurde angestrebt, dass die vorhandenen Bauzonen in der Schweiz besser ausgenützt werden. An Stelle von Neueinzonungen soll durch eine bessere Nutzung der Bauzonen die bauliche Entwicklung der nächsten Jahre aufgefangen werden. Verdichtung ist dabei eine der Massnahmen. Der Richtplan des Kanton Solothurn wurde gemäss Bundesvorgabe angepasst. In zahlreichen Gemeinden laufen Zonenplanrevisionen. Teilweise wurden solche noch vor Inkrafttreten des neuen Richtplans bereits abgeschlossen. Wir bitten den Regierungsrat in diesem Zusammenhang um Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist bei den laufenden oder den bereits abgeschlossenen Zonenplanrevisionen der Gemeinden feststellbar, dass das revidierte Raumplanungsgesetz Auswirkungen auf die Ausgestaltung der Nutzungsvorschriften hat?
2. In wie vielen Gemeinden wurden im Sinne einer Verdichtung der bestehenden Bauzone die Bauvorschriften angepasst (Erhöhung der Ausnützungsziffer, Vorschriften für minimale Ausnützung u.ä.)?
3. Mit welchen Massnahmen versucht der Kanton Solothurn die Gemeinden zu motivieren, ihre Baureglemente so anzupassen, dass eine bessere Ausnützung der vorhandenen Bauzonen angestrebt wird?
4. Gibt es bereits erste Erfolge bei der Umsetzung der Strategie, eine minimale Arbeitsplatzdichte und eine minimale Ausnützung von Bauland bei Wohnbauten zu erreichen?
5. Welche Möglichkeiten sieht der Regierungsrat, um die Ziele des revidierten RPG zügig umsetzen zu können?

2. Begründung (Interpellationstext)

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

Seit Inkrafttreten des revidierten Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG; SR 700) am 1. Mai 2014 haben Bund, Kanton und Gemeinden in verstärktem Umfang die Aufgabe, die Siedlungsentwicklung nach innen zu lenken und für kompakte Siedlungen zu sorgen. Dabei ist eine angemessene Wohnqualität zu gewährleisten (Art. 1 Abs. 2 lit. a^{bis} und b RPG). Mittels geeigneten Massnahmen sollen die brachliegenden oder ungenügend genutzten Flächen in Bauzonen bes-

ser genutzt und die Möglichkeiten für eine massvolle, der jeweiligen Situation angepasste Verdichtung ausgeschöpft werden (Art. 3 Abs. 3 lit a^{bis} RPG).

Die neuen übergeordneten Vorgaben machen deutlich, dass in der Raumplanung gesamtschweizerisch zukünftig die Siedlungsentwicklung nach innen im Vordergrund stehen wird. Kantone und Gemeinden sind gemeinsam dafür verantwortlich, die Raumentwicklung konsequent auf diese Zielsetzung auszurichten. Einzonungen werden somit in Zukunft die grosse Ausnahme darstellen. Künftig wird Land nur einer Bauzone zugewiesen werden können, wenn dies auch bei konsequenter Mobilisierung der inneren Nutzungsreserven gerechtfertigt erscheint (vgl. Art. 15 Abs. 4 lit. b RPG).

Die Steuerung der Raumentwicklung ist eine Gemeinschaftsaufgabe. Der kantonale Richtplan definiert die Stossrichtungen der gewünschten räumlichen Entwicklung und legt behördenverbindlich grundlegende Anforderungen fest. Die konkrete Umsetzung erfolgt in erster Linie mit den kommunalen Planungen. Bei der Strukturierung des Siedlungsgebiets übernehmen die Gemeinden somit eine wichtige Rolle. Sie machen Nutzungsvorgaben, legen anzustrebende Personendichten fest und machen Aussagen dazu, in welchen Gebieten Veränderungsprozesse angestoßen werden sollen. Sie zeigen auf, mit welchen Massnahmen die gesetzten Ziele erreicht werden sollen. Die für Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer verbindliche Konkretisierung erfolgt mit den dafür vorgesehenen Instrumenten der Nutzungsplanung.

Das Planungsinstrument kantonaler Richtplan wurde mit der Revision des RPG gestärkt. So müssen die Richtpläne u.a. Aussagen enthalten wie eine hochwertige Siedlungsentwicklung nach innen bewirkt wird. Der Begriff «Siedlungsentwicklung nach innen» umfasst gleichermassen die Siedlungsbegrenzung, die Verdichtung, die Siedlungserneuerung sowie eine kompakte Siedlungsentwicklung am geeigneten Ort (vgl. Ergänzung des Leitfadens Richtplanung zur Umsetzung der Teilrevision des RPG). Eine konsequente Mobilisierung der inneren Reserven ist zentral. Dabei ist immer die Siedlungs- und Wohnqualität zu berücksichtigen. Eine Siedlungsentwicklung nach innen greift also die Potenziale der bestehenden Siedlungen auf und soll Wohnquartiere und Dorfkerne zum Nutzen der Bevölkerung aufwerten.

Ein erster wesentlicher Schritt zur Umsetzung des revidierten RPG stellt im Kanton Solothurn die Gesamtüberarbeitung des kantonalen Richtplans dar. Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2017/1557 vom 12. September 2017 haben wir den überarbeiteten Richtplan beschlossen. Der Bundesrat hat den Richtplan am 24. Oktober 2018 genehmigt.

Der Richtplan überträgt den Gemeinden verschiedene Aufgaben im Bereich der Siedlungsentwicklung nach innen, die sie angehen müssen. Es sind dies insbesondere:

- Die Überprüfung der Ortsplanungen anhand der übergeordneten Vorgaben, die Abstimmung mit den Nachbargemeinden und das Festhalten der erwünschten räumlichen Entwicklung in den räumlichen Leitbildern;
- Die Bezeichnung ausgewählter Gebiete für die Siedlungsentwicklung nach innen unter Beachtung gewachsener Strukturen;
- Das Behandeln von Fragen zur Siedlungsqualität in den räumlichen Leitbildern unter Berücksichtigung der Gestaltung des Ortsbildes, des Strassenraums und des öffentlichen Raums sowie das Umsetzen dieser Ziele mit geeigneten Zonen- und Bauvorschriften aber auch mit weiterführenden Massnahmen;
- Das Ausweisen der Verdichtungspotenziale in den bebauten Wohn-, Misch- und Zentrumszonen und das Festlegen entsprechender Massnahmen zu deren Realisierung;

- Die Überprüfung von unbebauten Wohn-, Misch- und Zentrumszonen, mit dem Ziel, für eine dichte und qualitativ hochwertige Bebauung zu sorgen;
- Die Förderung einer effizienten Nutzung der Arbeitszonen mit entsprechenden Zonenvorschriften.

Für die Förderung der Siedlungsentwicklung nach innen ist schliesslich auch wesentlich, dass die Gemeinden im Richtplan beauftragt werden, überdimensionierte Bauzonen zu reduzieren und Massnahmen für nicht verfügbare Bauzonen zu ergreifen.

Im Rahmen der Genehmigung des kantonalen Richtplans hat der Bund gewürdigt, dass der Kanton Solothurn sein Ziel der Innenentwicklung gegenüber den Gemeinden im kantonalen Richtplan klar zum Ausdruck bringt und auf dessen Umsetzung in der Ortsplanung hinarbeitet. Eine wesentliche Voraussetzung ist die Begrenzung des Siedlungsgebiets. Der Bund vermisst hingegen eine umfassende Auseinandersetzung mit der Verdichtung des bereits bebauten Gebietes auf Stufe Richtplan und erwartet deshalb vom Kanton die Formulierung eines Planungsgrundsatzes und entsprechender Aufträge. Damit werden das Nutzen und Schaffen von Potenzialen in den bereits bebauten Bauzonen weiter an Bedeutung gewinnen.

Den Gemeinden fällt die wichtige Aufgabe zu, die Siedlungsentwicklung nach innen vor Ort umzusetzen. Ihre formellen planerischen und baurechtlichen Instrumente dafür reichen vom räumlichen Leitbild über die Nutzungsplanung bis zu den Baubewilligungen. Dabei gilt es, die gewachsenen und bestehenden baulichen Strukturen für die zukünftige Entwicklung zu öffnen. Gleichzeitig sind bestehende, für das Selbstverständnis und die Geschichte eines Ortes und seiner Einwohnerinnen und Einwohner bedeutsame Qualitäten zu sichern und nach Möglichkeit zu präzisieren und zu verbessern. Innenentwicklung führt nur zum Erfolg, wenn alle Beteiligten die Aufgabe gemeinsam anpacken.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1:

Ist bei den laufenden oder den bereits abgeschlossenen Zonenplanrevisionen der Gemeinden feststellbar, dass das revidierte Raumplanungsgesetz Auswirkungen auf die Ausgestaltung der Nutzungsvorschriften hat?

Wir gehen davon aus, dass mit den «Nutzungsvorschriften» die Zonenvorschriften gemeint sind. Diese legen in Ergänzung zum Zonenplan dar, in welcher Zone welche Nutzungsziffern gelten. Die Nutzungsziffer legt die bauliche Dichte fest, die maximal in der Zone zulässig ist. Unter die Nutzungsziffern fallen die Ausnützungsziffer, die nach neuer kantonomer Bauverordnung abgelöst wird durch die Überbauungsziffer, die Geschossflächenziffer oder die Baumassenziffer.

Vom Inkrafttreten des revidierten RPG im Mai 2014 bis Ende Januar 2019 wurden die Ortsplanungen von vier Gemeinden genehmigt. Etwa zwei Drittel der Solothurner Gemeinden befinden sich zudem im Prozess einer umfassend verstandenen Ortsplanung, welche mit dem räumlichen Leitbild beginnt und mit der regierungsrätlichen Genehmigung endet. Ein Drittel der Gemeinden hat die Arbeiten zur Ortsplanung bisher noch nicht aufgenommen.

Wir stellen fest, dass in keiner der bisher vier genehmigten Ortsplanungen neue Einzonungen vorgenommen wurden. Die Auseinandersetzung mit den bestehenden Bauzonen stand also erfreulicherweise im Vordergrund. Bei den sich im Prozess der Ortsplanung befindenden Gemeinden ist zudem generell eine Tendenz zu höheren Nutzungsziffern erkennbar, d.h. es soll eine höhere bauliche Dichte zugelassen werden. Damit die Erhöhung der baulichen Dichte über Nutzungsziffern tatsächlich zu einer hochwertigen Siedlungsentwicklung nach innen beiträgt, bedarf es allerdings frühzeitiger und umfassender Abklärungen idealerweise bereits im Rahmen

des Prozesses zum räumlichen Leitbild. Potenziale und Qualitäten der bestehenden Siedlungsstruktur und der einzelnen Quartiere und Ortsteile müssen in jeder Gemeinde sorgfältig betrachtet werden. Dabei genügt es nicht, den rechtskräftigen Zonenplan zu prüfen. Erst auf einer umfassenden Grundlage können geeignete und ortsverträgliche Massnahmen zur Verdichtung festgelegt werden. Dies kann auch den bewussten Verzicht auf höhere Dichten in bestimmten Gebieten bedeuten. Schliesslich beschränken sich die Umsetzungsmassnahmen bei weitem nicht nur auf die Nutzungsziffern in den Zonenvorschriften. Verdichtung kann z.B. auch gefördert werden, indem der Generationenwechsel in den Einfamilienhäusern durch das Anbieten von attraktiven Geschosswohnungen im Ort für die ältere Bevölkerung ermöglicht wird. Ein besonderes Augenmerk ist auch auf die Abstimmung von Siedlung und Verkehr zu richten.

In den abgeschlossenen und laufenden Ortsplanungsprozessen erfolgte die erwähnte umfassende Analyse bisher nur in Einzelfällen. Verdichtungsfragen wurden in der Vergangenheit weit häufiger im Rahmen von einzelnen Gestaltungsplänen angegangen. Im Fokus standen also einzelne, grössere und oftmals unbebaute oder ungenutzte Areale, die vergleichsweise dicht bebaut werden sollen.

3.2.2 Zu Frage 2:

In wie vielen Gemeinden wurden im Sinne einer Verdichtung der bestehenden Bauzone die Bauvorschriften angepasst (Erhöhung der Ausnützungsziffer, Vorschriften für minimale Ausnützung u.ä.)?

Das revidierte RPG ist am 1. Mai 2014 in Kraft getreten. Am 12. September 2017 haben wir den auf das revidierte Gesetz abgestimmten kantonalen Richtplan beschlossen und dem Bundesrat zur Genehmigung unterbreitet. In diesem Zeitraum erfolgte die Genehmigung der Ortsplanungen der beiden Gemeinden Aetingen und Küttigkofen (zum Zeitpunkt der Genehmigung im März 2015 bereits Ortsteile der Fusionsgemeinde Buchegg) und der Ortsplanung der Gemeinde Däniken (Genehmigung im Juli 2017). Die Überprüfung und Anpassung der Zonenvorschriften mit dem Ziel, eine Verdichtung zu ermöglichen, war in allen Fällen Bestandteil der Ortsplanung.

Im April 2018 erfolgte die Genehmigung der Ortsplanung der Gemeinde Oensingen. In Teilen der Bauzone erfolgten deutliche Aufzonungen, z.B. durch eine neue vier- bis fünfgeschossige Geschäftszone zwischen dem Bahnhof und dem Leuenfeld. An diesem Beispiel zeigt sich exemplarisch, dass es für eine hochwertige Siedlungsentwicklung nach innen wesentlich ist, eine Aufzonung mit einer Gestaltungsplanpflicht oder einem vergleichbaren Qualitätsverfahren zu verbinden.

Am 24. Oktober 2018 hat der Bundesrat den kantonalen Richtplan mit Ergänzungsaufträgen genehmigt. So hat der Kanton unter anderem innerhalb eines Jahres einen konkreten Planungsgrundsatz zur Verdichtung im bebauten Gebiet und entsprechende Aufträge in den Richtplan aufzunehmen. Durch die Vorbehalte und Aufträge aus der Genehmigung des Bundes ist es angezeigt, im Rahmen des Vorprüfungs- und Genehmigungsverfahrens von Ortsplanungen noch konsequenter darauf zu achten, wie die Gemeinden die im RPG und im kantonalen Richtplan formulierten Aufträge umsetzen und ob die getroffenen Massnahmen dazu geeignet sind, eine hochwertige Siedlungsentwicklung nach innen zu unterstützen. Die Genehmigung der Ortsplanung der Gemeinde Bellach wird diesbezüglich auch für künftige Ortsplanungsprozesse wegleitend sein.

3.2.3 Zu Frage 3:

Mit welchen Massnahmen versucht der Kanton Solothurn die Gemeinden zu motivieren, ihre Baureglemente so anzupassen, dass eine bessere Ausnützung der vorhandenen Bauzonen angestrebt wird?

Die Siedlungsentwicklung nach innen zu fördern, bedeutet mehr als die Zonenvorschriften anzupassen. Die Gemeinden stehen in der Verantwortung, die Siedlungsentwicklung nach innen im Sinne des gesetzlichen Auftrages als Daueraufgabe anzugehen und dabei für einen umfassenden Einbezug der Bevölkerung zu sorgen. Siedlungsentwicklung nach innen setzt Fachwissen und Erfahrung auf allen Ebenen voraus. Bleiben Gemeinden auf sich alleine gestellt, kann es vorkommen, dass die sich stellenden Herausforderungen nicht oder nur in Teilen angegangen werden können. Es ist somit offensichtlich, dass dies Kanton und Gemeinden in einem weit grösseren Umfang fordern wird, als dies bisher durch die Ortsplanungen der Fall war.

Der Kanton kann die Gemeinden bei dieser Aufgabe massgeblich unterstützen, indem er ihnen geeignete Hilfsmittel für das erfolgreiche Bewältigen der Ortsplanungsprozesse bereitstellt. Mit dem Leitfaden zur Siedlungsentwicklung nach innen (SEin) des kantonalen Amtes für Raumplanung steht seit Mitte 2018 eine entsprechende Arbeitshilfe zu Verfügung. Weitere Bestrebungen zur Bereitstellung von relevanten Grundlagendaten für die Ortsplanungsprozesse in den Gemeinden sind am Laufen, beispielsweise im Rahmen der Neuausrichtung der kantonalen Raumbeobachtung.

Ebenso wichtig ist, dass die Gemeinden frühzeitig und während des gesamten Ortsplanungsprozesses die Gelegenheit haben, sich mit dem Kanton auszutauschen. Wenn die Anforderungen an genehmigungsfähige Ortsplanungen bereits früh bekannt sind, können die Planungsarbeiten durch die Gemeinde auch gezielter angegangen bzw. fortgeführt werden. Häufig werden massgeschneiderte Lösungen nötig sein. Deshalb bietet das kantonale Amt für Raumplanung Gespräche zur Ortsplanung an, welche vom Gemeinderat zum Start einer Planung oder aber auch als Standortbestimmung bei bereits laufenden Planungen genutzt werden können.

Hilfreich kann auch der fachliche Austausch über die Gemeindegrenzen hinweg sein. Die Agglomerationsprogramme beispielsweise können eine gute Gelegenheit darstellen, Fragen zur ortsverträglichen Dichte oder zur Siedlungsqualität in einem grösseren Rahmen zu diskutieren und daraus wertvolle Erkenntnisse für die jeweiligen Ortsplanungen der beteiligten Gemeinden zu gewinnen. Ähnliche Möglichkeiten bieten die bestehenden Regionalplanungen. Schliesslich ist auch der regelmässige fachliche Austausch zwischen den im Kanton Solothurn mit Ortsplanungen betrauten Büros und den zuständigen Fachstellen des Kantons dazu geeignet, die zentralen Fragen der Siedlungsentwicklung nach innen zu klären.

In Einzelfällen ist es schliesslich auch denkbar, dass ausgewählte Planungsprozesse mittels fachlicher oder finanzieller Beteiligung des Kantons unterstützt werden. Dies erscheint sich insbesondere zu rechtfertigen, wenn durch eine gesamtheitlich verstandene Ortsplanung ein substanzieller Beitrag zur Formulierung und Umsetzung von Massnahmen einer lokalen Agenda 21 geleistet werden könnte, wenn der Prozess beispielhaft ist oder wenn es sich um Gebiete handelt, deren qualitätsvolle Entwicklung im übergeordneten Interesse liegt.

3.2.4 Zu Frage 4:

Gibt es bereits erste Erfolge bei der Umsetzung der Strategie, eine minimale Arbeitsplatzdichte und eine minimale Ausnützung von Bauland bei Wohnbauten zu erreichen?

Im Prüf- bzw. im Genehmigungsprozess von Ortsplanungen ist die Frage der bestehenden und angestrebten Nutzungsdichte heute sehr relevant. D.h. es interessiert nicht nur die Frage, wieviel an einem Ort gebaut werden kann sondern auch, wie die Nutzung der künftigen Gebäude und Freiräume aussehen soll. Erst die konkrete Nutzung gibt den Ausschlag, ob der Boden tatsächlich im Sinne des Gesetzgebers haushälterisch genutzt wird. Eine Gemeinde ist deshalb verpflichtet, eine Ortsplanung im umfassenden Sinne durchzuführen. Das heisst, Grundsatzfragen sind früh im Prozess und unter Einbezug der Bevölkerung zu klären. Dazu eignet sich in besonderem Masse die Erarbeitung des räumlichen Leitbildes. Eine breit abgestützte Diskussion ist gerade in Bezug auf das Thema Dichte sehr wichtig, weil die Akzeptanz für entsprechende Veränderungen vor Ort zu den wichtigsten Erfolgsfaktoren zählt. Die Ortsplanung muss also nachvollziehbar aufzeigen, welche Dichten an welchem Ort richtig sind. Sie legt dann mit Zonenplan und Zonenreglement den Grundstein für spätere, tiefergehenden Betrachtungen von ausgewählten Arealen. In diesen nachgelagerten Prozessen geht es neben der Dichte insbesondere auch um die Qualitätssicherung.

Erfolge zeigen sich bisher hauptsächlich ausserhalb grösserer Ortsplanungsrevisionen bei der spezifischen Betrachtung im Rahmen von Arealentwicklungen. Diese werden häufig mit dem Instrument des Gestaltungsplanes beplant, welcher dem Gemeinderat als Planungsbehörde die Möglichkeit gibt, aktiv auf eine dichte und gleichzeitig qualitativ gute Siedlungsentwicklung hinzuwirken. Wir stellen fest, dass dieses Instrument vermehrt in Anspruch genommen wird. In zahlreichen Fällen werden vorgängig qualitätssichernde Verfahren durchgeführt, welche die vertragliche Dichte ausloten und die qualitätsvollen Elemente (z.B. Freiräume) definieren.

Defizite sind aus unserer Sicht im Ortsplanungsprozess v.a. in Bezug auf die gesamtheitliche und differenzierte Auseinandersetzung mit der künftigen Siedlungsentwicklung der Ortsteile und Quartiere auszumachen. Bisher wird noch häufig die Chance verpasst, die Klärung relevanter Grundsatzfragen im Rahmen des Prozesses zum räumlichen Leitbild anzugehen und damit dem Einbezug der Bevölkerung betreffend die Ortsentwicklung einen höheren Stellenwert einzuräumen. Darüber hinaus bestehen wesentliche Mängel in der Berichterstattung nach Artikel 47 der Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1). Der entsprechende Raumplanungsbericht sollte für die Vorprüfungs- und Genehmigungsbehörde insbesondere nachvollziehbar aufzeigen, welche Ziele der Verdichtung mit welchen konkreten Massnahmen in welchen Ortsteilen und Quartieren erreicht werden sollen und wie dabei der Siedlungsqualität Sorge getragen werden kann. Diesen Anspruch vermögen die Raumplanungsberichte bisher noch nicht einzulösen.

3.2.5 Zu Frage 5:

Welche Möglichkeiten sieht der Regierungsrat, um die Ziele des revidierten RPG zügig umsetzen zu können?

Mit dem gesamthaft überarbeiteten, festgesetzten und mittlerweile auch vom Bundesrat genehmigten kantonalen Richtplan wurde ein erster wichtiger Schritt in Richtung einer Siedlungsentwicklung nach innen im Kanton Solothurn getan. Mit den Planungsgrundsätzen, den Planungsaufträgen und den räumlichen Festlegungen bestehen klare behördenverbindliche Rahmenbedingungen. Sie sind nun auf Gemeindeebene umzusetzen.

Siedlungsentwicklung nach innen ist allerdings ein Generationenprojekt. Bestehende Siedlungsstrukturen sind vergleichsweise dauerhaft, Veränderungen müssen gut überlegt sein und brauchen Zeit. Im Zentrum steht die Frage, wie eine hohe Lebensqualität ermöglicht und erhalten werden kann. Entsprechend sorgfältig müssen die Gemeinden die Potenziale für die Siedlungsentwicklung nach innen zunächst ermitteln und konkrete räumliche Entwicklungsvorstellungen festhalten. Für die einzelnen Quartiere und Ortsteile kann sinnvollerweise erst gestützt auf diese Analyse entschieden werden, ob sie erhalten, erneuert, weiterentwickelt, umstrukturiert oder neuentwickelt werden sollen. Entsprechende konkrete kurz-, mittel- und langfristige Zielvorstellungen können und sollen sodann im räumlichen Leitbild verankert werden. Auf Ebene der Nutzungsplanung lassen sich die im Zeithorizont von 15 Jahren angezeigten grundeigentümerverbindlichen Festlegungen z.B. in den Zonenvorschriften treffen. Umsetzungsmassnahmen können aber auch ganz anderer und längerfristiger Natur sein. Vertragliche oder finanzielle Regelungen, qualitätssichernde Verfahren oder Investitionen gehören ebenso dazu. Umsetzungsmassnahmen können dabei alle Politikbereiche einer Gemeinde betreffen.

Eine zügige Umsetzung des revidierten RPG ist dann möglich, wenn Kanton und Gemeinden die bestehenden übergeordneten Vorgaben konsequent in ihren Zuständigkeitsbereichen berücksichtigen und die erforderlichen Ressourcen in personeller und finanzieller Hinsicht bereitstellen. Nur so lässt sich die äusserst anspruchsvolle Aufgabe einer hochwertigen Siedlungsentwicklung nach innen gemeinsam und erfolgreich meistern.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Bau- und Justizdepartement (br)
Amt für Raumplanung
Amt für Umwelt
Amt für Verkehr und Tiefbau
Amt für Denkmalpflege und Archäologie
Hochbauamt
Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Landwirtschaft
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat